

Renten Anpassung 2020

Gute Beschäftigungslage im Vorjahr lässt Renten noch einmal kräftig steigen

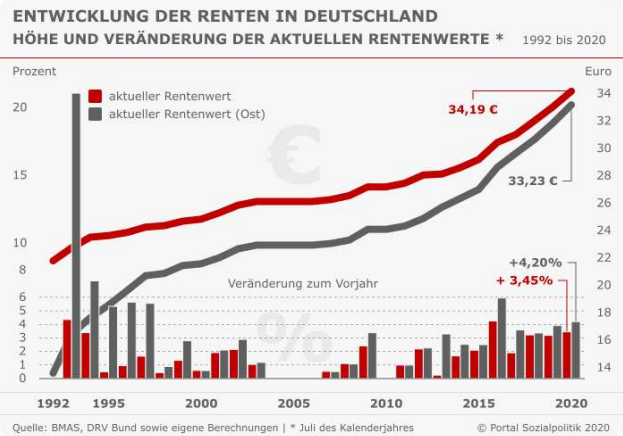
Zum 1. Juli 2020 werden die Renten der rund 21 Millionen Rentnerinnen und Rentner turnusgemäß angepasst. Der aktuelle Rentenwert steigt um 3,45 Prozent von 33,05 Euro auf 34,19 Euro und der aktuelle Rentenwert (Ost) wird um 4,20 Prozent von 31,89 Euro auf 33,23 Euro erhöht. Die Faktoren der Anpassungsformel tragen in unterschiedlicher Weise zum Ausmaß der diesjährigen Rentenerhöhung bei. Zudem ist für Renten (-teile), die auf Entgeltpunkten (Ost) basieren, die Vorgabe des § 255a SGB VI zu beachten (gesetzlich vorgegebene Angleichungsschritte der Ostrenten). – Und schließlich müssen die Anpassungen in den Jahren 2019 bis 2025 sicherstellen, dass das Rentenniveau (Sicherungsniveau vor Steuern = SvS) den Wert von 48 Prozent nicht unterschreitet (Niveau-Haltelinie).

Die jährliche Renten Anpassung wird von insgesamt drei Faktoren bestimmt:

- der Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte,
- der Belastungsveränderung bei den Altersvorsorgeaufwendungen der Aktiven (Beitragssatz zur Rentenversicherung sowie privater Altersvorsorgeanteil) und
- dem sogenannten Nachhaltigkeitsfaktor.

Maßgebend ist die Veränderung der diese Faktoren bestimmenden Werte im Vorjahr zum vorvergangenen Jahr – für die Anpassung 2020 wird also Bezug genommen auf die Veränderungen in 2019 gegenüber 2018. Angepasst werden der aktueller Rentenwert (AR) bzw. der aktuelle Rentenwert (Ost) (AR(O)); der aktuelle Rentenwert entspricht dem Monatsbetrag der Rente für ein Jahr Beitragszahlung auf Basis des Durchschnittsentgelts und einem Zugangsfaktor von 1,000 – also ohne Rentenabschläge oder Rentenzuschläge.

Die Anpassung erfolgt getrennt für die alten und die neuen Länder; maßgebend für die Entgeltentwicklung des Vorjahres ist der jeweils vorläufige Stand im März des Anpassungsjahres. Die regionale Entgeltentwicklung in den neuen Ländern ist seit der Anpassung 2018 nur noch für die sogenannte Vergleichsrechnung maßgebend: Führt das bis 2017 praktizierte Anpassungsverfahren zu einem höheren AR(O) als er durch die gesetzliche Angleichungstreppe des § 255a Abs. 1 SGB VI vorgegeben ist, so gilt der Vergleichswert als neuer AR(O). – Bei den Veränderungsraten des durchschnittlichen Beitragssatzes sowie den Belastungsveränderungen bei den Altersvorsorgeaufwendungen der Aktiven und des Rentnerquotienten im Rahmen des Nachhaltigkeitsfaktors handelt es sich um bundeseinheitliche Werte.



Entgeltfaktor

In die Bestimmung des Entgeltfaktors fließen seit dem Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz vom 21. Juli 2004 (BGBl I, Nr. 38, S. 1791) zwei Entwicklungen ein. Seither wird der Entgeltfaktor nicht mehr (nur) auf Basis der *Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer* entsprechend den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) bestimmt; die Anpassung der Renten richtet sich daneben auch – und über mittlere Sicht ausschließlich – nach der Entwicklung der *beitragspflichtigen Entgelte* der Versicherten.

Renten Anpassungsformel

$$AR_t = AR_{t-1} \times \underbrace{\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2} \times \frac{BE_{t-2}}{BE_{t-3}} \times \frac{bBE_{t-2}}{bBE_{t-3}}}}_{\text{Entgeltfaktor}} \times \underbrace{\frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-2}}}_{\text{»Riester-Treppe«}} \times \underbrace{\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}}\right) \times \alpha + 1}_{\text{Nachhaltigkeitsfaktor}}$$

AR_t = zu bestimmender aktueller Rentenwert ab dem 1. Juli
 AR_{t-1} = bisheriger aktueller Rentenwert
 BE_{t-1} = Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr
 BE_{t-2} = Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr
 BE_{t-3} = Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer im dritten der dem Anpassungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr
 bBE_{t-2} = beitragspflichtige Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosen- und Kurzarbeitergeld (Alg, Kug) im vorvergangenen Kalenderjahr
 bBE_{t-3} = beitragspflichtige Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Alg und Kug im dritten der dem Anpassungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr
 AVA_{t-1} = Altersvorsorgeanteil im vergangenen Kalenderjahr
 AVA_{t-2} = Altersvorsorgeanteil im vorvergangenen Kalenderjahr
 RVB_{t-1} = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vergangenen Kalenderjahr
 RVB_{t-2} = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr
 RQ_{t-1} = Rentnerquotient im vergangenen Kalenderjahr
 RQ_{t-2} = Rentnerquotient im vorvergangenen Kalenderjahr
 α = 0,25

In der Formel des § 68 Abs. 5 SGB VI werden mit dem Faktor BE unterschiedliche Größen bezeichnet, je nachdem, auf welches Jahr der Faktor bezogen wird; in der hier ausgewiesenen Formel sind die Faktoren eindeutig definiert.

© Portal Sozialpolitik



Hintergrund für die seinerzeitige Änderung des Verfahrens ist der Umstand, dass die VGR-Werte unter anderem *nicht* beitragspflichtige Entgeltteile oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze oder auch solche Entgeltbestandteile enthalten, die beitragsfrei in eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung umgewandelt wurden. Diese beitragsfreien Entgelte bzw. Entgeltbestandteile tragen nicht zur Finanzierung der Renten bei und sollen daher auch auf deren Anpassung keinen Einfluss haben.

Da die Löhne und Lohnbestandteile, die in der Rentenversicherung tatsächlich verarbeitet werden, nicht zeitnah vorliegen und erst mit einem »time-lag« von gut zwei Jahren bei der Rentenanpassung berücksichtigt werden können, greift die Anpassungsformel hinsichtlich der Lohn- und Gehaltsentwicklung des jeweiligen *Vorjahres* weiterhin alleine auf die VGR-Entgelte zurück. Schließlich sollen die Renten zeitnah an der Lohnentwicklung teilhaben können.

**Für die Rentenanpassungen maßgebliche
Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (nach VGR)
2005 bis 2019**

Jahr	Alte Länder mit Berlin (West)		Neue Länder mit Berlin (Ost)	
	in Euro	Veränderung in Prozent	in Euro	Veränderung in Prozent
2005	27.481	0,49	21.575	1,33
2006	27.730	0,91	21.769	0,90
2007	28.166	1,57	22.104	1,54
2008	28.822	2,33	22.799	3,14
2009	28.639	-0,63	23.070	1,19
2010	29.294	2,29	23.603	2,31
2011	30.367	3,66	24.070	1,98
2012	31.330	3,17	24.837	3,19
2013	32.014	2,18	25.424	2,36
2014	32.563	1,71	25.929	1,99
2015	33.474	2,80	26.983	4,06
2016	34.205	2,18	27.868	3,28
2017	35.139	2,73	28.782	3,28
2018	36.146	2,87	29.757	3,39
2018*	36.846	-	30.378	-
2019	37.932	2,95	31.482	3,63

* Nach VGR-Revision 2019

Quelle: Rentenwertbestimmungsverordnungen 2007 bis 2020 sowie eigene Berechnungen.

Der Entgeltfaktor der Anpassungsformel berücksichtigt demnach zwei Entwicklungen:

- kurzfristig die Veränderung der VGR-Entgelte des Vorjahres und
- mittelfristig die relative Abweichung zwischen der Lohnentwicklung nach den VGR-Daten und der beitragspflichtigen Lohnentwicklung für das vorvergangene Jahr.

Sofern die Entwicklung der *VGR-Löhne* von der Entwicklung der *beitragspflichtigen Löhne* abweicht, wird dies bei der jeweils nächsten Anpassung über die Formel zur Berechnung des Entgeltfaktors automatisch korrigiert. Die *Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer* (gemäß VGR und *nach* Revision – vgl. Übersicht) sind im Jahr 2019 ge-

genüber dem Jahr 2018 um 2,95 Prozent (alte Länder) bzw. um 3,63 Prozent (neue Länder) gestiegen.

VGR-Revision 2019

Bis einschließlich 2019 wurden die maßgeblichen VGR-Werte für die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer sowohl für das *vorvergangene Kalenderjahr* (t-2) als auch für das *dritte* der dem Anpassungsjahr vorausgehende *Kalenderjahr* (t-3) aus der jeweiligen Vorjahresverordnung übernommen.

Das RVBund/KnErG-ÄndG v. 15.11.2019 (BGBl I Nr. 39, S. 1565) brachte diesbezüglich folgende Änderung des § 68 Absatz 7 Satz 1 SGB VI:

- Für die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer werden die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Kalenderjahres vorliegenden Daten für das *vergangene* und das *vorvergangene Kalenderjahr* zugrunde gelegt; der Wert für das vorvergangene Jahr wird demnach nicht mehr wie bisher der Vorjahresverordnung entnommen.
- Bei der Ermittlung des Faktors für die Gewichtung des durchschnittlichen VGR-Vorjahresentgelts werden demgegenüber weiterhin die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer des vorvergangenen sowie des dritten dem Anpassungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres aus der Vorjahresverordnung herangezogen.

Hintergrund der Änderung ist die Gesamtrevision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) im Jahr 2019. Eine solche Generalrevisionen finden in der Regel alle fünf Jahre statt, um neue Datenquellen und Berechnungsmethoden in die Berechnungen der VGR zu integrieren. Zur Vermeidung von Brüchen in den Zeitreihen werden die Ergebnisse zurück bis 1991 neu berechnet. Im Zuge der Revision fallen die vom Statistischen Bundesamt ausgewiesenen, revidierten durchschnittlichen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer absolut betrachtet ab 1991 deutlich höher aus. Für das Jahr 2018 etwa ergibt sich eine Abweichung von rund zwei Prozent. Nach bisheriger gesetzlicher Regelung würden bei der Rentenanpassung 2020 die revidierten Pro-Kopf-Löhne 2019 auf die unrevidierten Werte 2018 der Vorjahresverordnung bezogen. Der Revisionseffekt würde die Höhe der Rentenanpassung 2020 statistisch »aufblähen« - und die des Folgejahres (2021) spiegelbildlich »eindampfen« (Jo-Jo-Effekt vergleichbar dem der Anpassungen 2015 und 2016 infolge einer Revision der Beschäftigungsstatistik der BA). Dieser Effekt wäre jedoch nicht durch die tatsächliche Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer begründet, sondern allein durch die unterschiedliche Methodik der VGR vor und nach der Revision. Um diese revisionsbedingte Verzerrung der VGR (und auch künftige revisionsbedingte Verzerrungen) zu verhindern, wird daher durch die gesetzliche Neuregelung für die zukünftigen Rentenanpassungen ausgeschlossen, dass VGR-Lohndaten vor Revision mit VGR-Lohndaten nach Revision ins Verhältnis gesetzt werden.

Bei der Ermittlung des Effekts der Berücksichtigung der *beitragspflichtigen* Entgelte – die von der VGR-Revision nicht beeinflusst sind – wird hingegen auf die VGR-Lohnentwicklung abgestellt, welche für die Berechnung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendet wurde (Vorjahres-Verordnung). Damit wird richtigerweise auf die im Vorjahr in die Anpassung eingegangene VGR-Lohnentwicklung Bezug genommen. Im Ergebnis wird damit sichergestellt, dass vergleichbare, identisch ermittelte VGR-Lohndaten miteinander in Bezug gesetzt werden, weil diese jeweils auf demselben Datenstand basieren.

Zur Bestimmung des Entgeltfaktors der Anpassungsformel wird das Durchschnittsentgelt nach VGR des jeweils vorvergangenen Jahres (in diesem Fall also 2018) mit folgendem Faktor gewichtet:

$$\frac{\frac{BE_{t-2}}{BE_{t-3}}}{\frac{bBE_{t-2}}{bBE_{t-3}}}$$

Auf diese Weise findet die relative Abweichung zwischen der Lohnentwicklung gemäß VGR und der beitragspflichtigen Lohnentwicklung für das vorvergangene Jahr Eingang in die Bestimmung des Entgeltfaktors. Wenn der Wichtungsfaktor größer (kleiner) als Eins ist, die *beitragspflichtigen* Entgelte also schwächer (stärker) gestiegen sind als die VGR-Entgelte, dann werden die VGR-Bruttoentgelte rechnerisch erhöht (gesenkt) und der Entgeltfaktor der Anpassungsformel damit gesenkt (erhöht).



Beitragspflichtige Entgelte

Für die Berechnung der beitragspflichtigen Entgelte werden folgende Versicherungsträgergruppen mit einer entgeltbezogenen Beitragszahlung berücksichtigt:

- versicherungspflichtig Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten,
- Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung,
- Beschäftigte neben Rentenbezug,
- Beschäftigte mit Entgelt in der Gleitzone,
- Vorruhestandsgeldbeziehende,
- Altersteilzeitbeschäftigte,
- geringfügig Beschäftigte,
- Arbeitslosengeldbezieher (Leistungsempfang nach dem SGB III).

»Für die Bestimmung der durchschnittlichen beitragspflichtigen Versichertenentgelte werden die erzielten Jahresentgeltsummen der einzelnen Versicherungsträgergruppen auf die Summe der in einem Jahr zurückgelegten Versicherungszeiten bezogen. Das durchschnittliche beitragspflichtige Versichertenentgelt ist folglich die Summe der in einem Berichtsjahr von den Versicherten erzielten beitragspflichtigen Entgelte bezogen auf die Summe der im Berichtsjahr zurückgelegten Tage mit Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung (...). Es wird also weder ein Pro-Kopf-Entgelt noch ein auf das Jahr hochgerechnetes Entgelt ermittelt. (...)

Die Veränderungen der durchschnittlichen Entgelte über die Zeit ergeben sich im Wesentlichen durch sechs Prozesse. Erstens führen Erhöhungen bei den Löhnen und Gehältern zu einem Anstieg der Versichertenentgelte. Zweitens führen unter den Beschäftigten berufliche Wechsel, zum Beispiel durch Beförderung, zu Veränderungen bei den Versichertenentgelten. Drittens gibt es Wechsel zwischen den Versicherungsträgergruppen, wenn zum Beispiel die Zahl der Empfänger von Arbeitslosengeld sinkt oder steigt. Da die durchschnittlichen Entgelte in den Versicherungsträgergruppen verschieden sind – am geringsten bei den geringfügig Beschäftigten, am höchsten bei den Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten –, ändert sich dadurch auch das durchschnittliche beitragspflichtige Entgelt der Versicherten insgesamt. Viertens kann es Veränderungen beim durchschnittlichen beitragspflichtigen Versichertenentgelt durch Abgänge (beispielsweise Renteneintritt) und Zugänge (beispielsweise junge Neuversicherte, Zuwanderer) geben. Fünftens wird durch eine Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen das maximal zu berücksichtigende Versichertenentgelt erhöht, sodass dadurch die durchschnittlichen beitragspflichtigen Entgelte steigen. Ein sechster Grund kann schließlich sein, dass sich die Dauer von Bezugszeiten für bestimmte Entgeltgruppen verändert, z. B. Bezugsdauer von Arbeitslosengeld. Damit erhöht oder senkt sich der Einfluss einer Entgeltgruppe im Vergleich zu den anderen und somit verändert sich auch das durchschnittliche beitragspflichtige Versichertenentgelt.

Beim Vergleich der durchschnittlichen Entgelte im Zeitverlauf oder zwischen den alten und neuen Bundesländern darf deshalb nicht nur auf Unterschiede in der Entwicklung der Löhne und Gehälter geschlossen werden, sondern die unterschiedliche Verteilung der Fälle auf die Versicherungsträgergruppen und Veränderungen bei der Beitragsbemessungsgrenze erklären ebenfalls einen Teil der Veränderungen. So ist zum Beispiel die geringfügige Beschäftigung in den alten Bundesländern weiter verbreitet als in den neuen Bundesländern.«

Entwicklung der durchschnittlichen beitragspflichtigen Versichertenentgelte in den alten und neuen Bundesländern 2005 bis 2018

Jahr	Alte Länder mit Berlin (West)		Neue Länder mit Berlin (Ost)	
	in Euro	Veränderung in Prozent	in Euro	Veränderung in Prozent
2005	25.877	0,02	20.385	0,86
2006	26.068	0,74	20.365	-0,10
2007	26.414	1,33	20.659	1,44
2008	26.939	1,99	21.188	2,56
2009	26.980	0,15	21.489	1,42
2010	27.406	1,58	22.051	2,62
2011	27.949	1,98	22.734	3,10
2012	28.609	2,36	23.324	2,60
2013	29.340	2,56	23.995	2,88
2014	30.129	2,69	24.805	3,38
2015	30.934	2,67	25.928	4,53
2016	31.672	2,39	26.721	3,06
2017	32.387	2,26	27.492	2,89
2018	33.421	3,19	28.478	3,59

Quelle: DRV Bund (Hrsg.), Versichertenbericht, verschiedene Jg., zuletzt Berlin, November 2019, S. 75 ff. sowie RWBestV 2020.

Im Jahr 2018 sind die beitragspflichtigen Entgelte im Westen mit einem Zuwachs von 3,19 Prozent stärker gestiegen als die VGR-Entgelte vor Revision (2,87 Prozent); auch im Osten haben sich die beitragspflichtigen Entgelte mit 3,59 Prozent stärker erhöht als die VGR-Entgelte vor Revision (3,39 Prozent). Damit beträgt der Wichtefaktor für das VGR-Entgelt des vorvergangenen Jahres im Westen 0,9968 und im Osten 0,9981. In beiden Regionen wirkt der Wichtefaktor demnach anpassungserhöhend.

Werte der Rentenanpassung 2020

Werte	alte Länder	neue Länder
AR _{t-1} bzw. AR(O) _{t-1} (2019)	33,05 €	31,89 €
Bruttolöhne und -gehälter 2017* (BE [*] _{t-3})	35.139 €	28.782 €
Bruttolöhne und -gehälter 2018* (BE [*] _{t-2})	36.146 €	29.757 €
Bruttolöhne und -gehälter 2018** (BE _{t-2})	36.846 €	30.378 €
Bruttolöhne und -gehälter 2019** (BE _{t-1})	37.932 €	31.482 €
beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter 2017 (bBE _{t-3})	32.387 €	27.492 €
beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter 2018 (bBE _{t-2})	33.421 €	28.478 €
Altersvorsorgeanteil 2012 (AVA ₂₀₁₂)	4,0 %	
durchschnittlicher Rentenversicherungsbeitrag 2018 (RVB _{t-2})	18,6 %	
durchschnittlicher Rentenversicherungsbeitrag 2019 (RVB _{t-1})	18,6 %	
Rentnerquotient 2018 (RQ _{t-2})	0,5188	
Rentnerquotient 2019 (RQ _{t-1})	0,5152	
AR _t bzw. AR(O) _t gem. § 255a Abs. 1 SGB VI (Angleichung Ost 97,2 v.H.) (2020)	34,19 €	33,23 € ***
AR(O) _t gem. § 255a Abs. 2 SGB VI (Vergleichswert) (2020)	-	33,13 € ***

* Datenstand der Vorjahresverordnung ** Datenstand nach VGR-Revision 2019
*** Ist der Wert nach § 255a Abs. 2 SGB VI höher, so gilt dieser als AR(O)_t

Im Ergebnis beträgt der **Entgeltfaktor** der diesjährigen Anpassung in den *alten Bundesländern*

$$\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2} * \frac{\begin{bmatrix} BE^*_{t-2} \\ BE^*_{t-3} \\ bBE_{t-2} \\ bBE_{t-3} \end{bmatrix}}{36.846 \text{ €} * \begin{bmatrix} 36.146 \text{ €} \\ 35.139 \text{ €} \\ 33.421 \text{ €} \\ 32.387 \text{ €} \end{bmatrix}}} = \frac{37.932 \text{ €}}{36.729 \text{ €}} = 1,0328$$

In den *neuen Bundesländern* führen die Ausgangsdaten zu einem Entgeltfaktor in Höhe von

$$\frac{BE(O)_{t-1}}{BE(O)_{t-2} * \frac{\begin{bmatrix} BE(O)^*_{t-2} \\ BE(O)^*_{t-3} \\ bBE(O)_{t-2} \\ bBE(O)_{t-3} \end{bmatrix}}{30.378 \text{ €} * \begin{bmatrix} 29.757 \text{ €} \\ 28.782 \text{ €} \\ 28.478 \text{ €} \\ 27.492 \text{ €} \end{bmatrix}}} = \frac{31.482 \text{ €}}{30.320 \text{ €}} = 1,0383$$

Erforderlich ist die Bestimmung des Entgeltfaktors (Ost) ausschließlich für die Ermittlung des Vergleichswerts nach § 255a Abs. 2 SGB VI.

Infolge der Gewichtung wird das VGR-Entgelt des Jahres 2018 in West und Ost rechnerisch gesenkt – und der Anstieg in 2019 damit erhöht. Im Westen betrug das durch-



schnittliche VGR-Entgelt 2018 36.846 Euro – der gewichtete Betrag fällt mit 36.729 Euro leicht geringer aus. Ebenso im Osten; dort belief sich der VGR-Wert auf 30.378 Euro – der gewichtete Betrag liegt mit 30.320 Euro ebenfalls leicht darunter. Damit fällt der Anstieg der anpassungsrelevanten Entgelte in beiden Regionen etwas stärker aus als der Anstieg der VGR-Entgelte. – Im Ergebnis trägt der Entgeltfaktor mit 3,28 Prozentpunkten (West) bzw. 3,83 Prozentpunkten (Ost – nur im Rahmen der Vergleichsrechnung) zur diesjährigen Rentenanpassung bei.

»Riester-Faktor«

Der in der Anpassungsformel zu berücksichtigende *Altersvorsorgeanteil* (AVA) beträgt 4,0 Prozent. Für die Anpassungsjahre vor 2013 war er mit den in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen Werten vorgegeben (»Riester-Treppe«). Erstmals zu Buche schlug die Veränderung des AVA bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2003.

»Riester-Treppe«	
Jahr	AVA
vor 2002	0,0 %
2002	0,5 %
2003	0,5 %
2004	1,0 %
2005	1,5 %
2006	2,0 %
2007	2,0 %
2008	2,0 %
2009	2,5 %
2010	3,0 %
2011	3,5 %
ab 2012	4,0 %

Wegen der im Jahre 2004 gesetzlich verordneten Nullrunde wurde auch der AVA für 2003 nicht erhöht; nur so ließ sich erreichen, dass die anpassungsmindernde Wirkung der »Riester-Treppe« im Ergebnis voll ausgeschöpft werden konnte. Eine nochmalige Streckung der »Riester-Treppe« auf Grund der gesetzlichen Nullrunde 2006 erübrigte sich, weil im Zuge der Gesetzgebung zur Rente mit 67 das Nachholen von als Folge der allgemeinen Schutzklausel (Ausschluss einer Senkung der Rentenwerte) nicht realisierter Anpassungsdämpfungen ab dem Jahr 2011 beschlossen wurde (sogenannter »Ausgleichsbedarf«). Mit dem Gesetz zur Rentenanpassung 2008 wurde die »Riester-Treppe« ein weiteres Mal gestreckt – 2007 und 2008 änderte sich der AVA demnach nicht. Damit sollte in den Jahren 2008 und 2009 (Finanzkrise) ein höherer Anpassungssatz ermöglicht werden.

Die anpassungsmindernde Berücksichtigung des AVA wurde bei seiner Einführung damit begründet, dass seit 2002 allen Arbeitnehmern die staatlich geförderte private Altersvorsorge offensteht; die hierfür erforderlichen Prämien reduzieren – vergleichbar einem steigenden Beitragssatz zur Rentenversicherung – deren verfügbare Einkommen. Diese steigende Belastung der Aktiven müsse,

so die seinerzeitige Begründung des Gesetzgebers, an die Rentner in Form geringerer Rentensteigerungen weitergegeben werden. Dabei ist es für die Berücksichtigung des AVA unerheblich, ob tatsächlich alle Berechtigten private Vorsorge im unterstellten Umfang betreiben. Selbst wenn sich kein einziger Arbeitnehmer auf die staatlich geförderte Privatvorsorge eingelassen hätte, wäre bei der Rentenanpassung unterstellt worden, dass alle Arbeitnehmer eine zusätzliche und bis 2012 prozentual steigende Abgabenlast tragen. Anpassungsmindernd berücksichtigt wurde zudem der Bruttoanteil ohne Abzug der staatlichen Fördermittel, obwohl die auch von den Rentnern über deren direkte und indirekte Steuern mit finanziert werden.

Der jahresdurchschnittliche *Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung* (RVB), die zweite Größe des »Riester-Faktors«, hat sich 2019 gegenüber 2018 nicht verändert (18,6 Prozent). Für die Anpassung 2020 ergibt sich somit ein »**Riester-Faktor**« von

$$\frac{100 - \text{AVA}_{2012} - \text{RVB}_{t-1}}{100 - \text{AVA}_{2012} - \text{RVB}_{t-2}} = \frac{100 - 4,0 - 18,6}{100 - 4,0 - 18,6} = \frac{77,4}{77,4} = \mathbf{1,0000}$$

Für die Anpassung 2020 ist der Faktor demnach neutral.

Auch wenn der Altersvorsorgeanteil seit 2012 unverändert bei 4,0 Prozent liegt und anpassungsmindernde Veränderungen nach derzeit geltendem Recht nicht mehr Platz greifen, hat seine weitere Berücksichtigung im »Riester-Faktor« dennoch anpassungsrelevante Wirkungen: Jede Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung schlägt dadurch rechnerisch etwas stärker zu Buche – positiv wie negativ.

Nachhaltigkeitsfaktor

Der Wert des Nachhaltigkeitsfaktors wird bestimmt durch die Entwicklung des Rentnerquotienten sowie den mit einem Wert von 0,25 vorgegebenen Parameter »Alpha«.

Der *Rentnerquotient* (vgl. Übersicht) drückt das rechnerische Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern aus. Gegenüber dem Jahr 2018 ist der Rentnerquotient 2019 leicht gesunken – von 0,5188 auf 0,5152; der Wert $1 - (\text{RQ}_{t-1} / \text{RQ}_{t-2})$ fällt damit positiv aus (0,0069). Während die Zahl der Äquivalenzrentner 2019 um 1,94 Prozent stieg, legte die Zahl der Äquivalenzbeitragszahler um 2,66 Prozent zu.

Die Veränderung des so ermittelten Rentnerquotienten ist im Rahmen des Nachhaltigkeitsfaktors über den *Parameter Alpha* (0,25) zu einem Viertel anpassungsrelevant. Der Parameter Alpha ist die politische Stellschraube für die Höhe des Nachhaltigkeitsfaktors. Die seinerzeitige Festlegung auf einen Wert von 0,25 war willkürlich und alleine dem politisch vorgegebenen Ziel geschuldet, den Beitragssatzanstieg zur allgemeinen Rentenversicherung bis

2020 auf 20 Prozent und bis 2030 auf 22 Prozent zu begrenzen. Sobald dieses Ziel gefährdet ist, kann der Gesetzgeber den Parameter jederzeit erhöhen und damit die Anpassungssätze für die Zukunft noch »nachhaltiger« beeinflussen.

Rentnerquotient

Kern des mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz in die Anpassungsformel eingeführten Nachhaltigkeitsfaktors ist die Veränderung des Rentnerquotienten. Er drückt das rechnerische Verhältnis von Rentenempfängern zu Beitragszahlern aus; eine Erhöhung des Rentnerquotienten – von der für die Zukunft auszugehen ist – führt zu einem Nachhaltigkeitsfaktor von kleiner als Eins und dämpft dadurch die Rentenanpassungen. Um rechnerische Verzerrungen zu vermeiden, wird bei der Bildung des Quotienten auf so genannte *Äquivalenzrentner* (Zahl der rechnerischen Standardrenten) und *Äquivalenzbeitragszahler* (auf Durchschnittsverdiener normierte Anzahl der Beitragszahler) zurückgegriffen. Beide Werte wurden bis zur Anpassung 2019 zunächst für die alten und neuen Länder getrennt berechnet und anschließend addiert.

Infolge des Rentenüberleitungs-Abschlussgesetzes erfolgt die Berechnung der Anzahl der *Äquivalenzrentner* für die Rentenanpassungen 2020 bis 2025 weiterhin getrennt nach West und Ost, weil es für die Kalenderjahre bis 2024 noch keinen bundeseinheitlichen aktuellen Rentenwert gibt. Die Ermittlung der Anzahl der *Äquivalenzbeitragszahler* basiert hingegen ab der Anpassung 2020 auf gesamtdeutschen Werten. Durch das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz wurden die Werte der Anlage 10 zum SGB VI für die Berechnung des Durchschnittsentgelts (Ost) für die Jahre 2019 bis 2024 unabhängig von der Lohnentwicklung festgesetzt. Die Verwendung dieser Werte bei der Berechnung des Durchschnittsentgelts (Ost) zur Bestimmung der *Äquivalenzbeitragszahler* (Ost) würde zu Verwerfungen führen. Daher wird für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2020 auch für das Jahr 2018 die Anzahl der gesamtdeutschen *Äquivalenzbeitragszahler* – entgegen dem sonst üblichen Verfahren unter Rückgriff auf das *endgültige* Durchschnittsentgelt 2018 – neu bestimmt (und nicht aus der Vorjahresverordnung übernommen).

	alte Länder	neue Länder	gesamt
Ermittlung der Äquivalenzrentner			
Rentenvolumen 2018 ¹	206.951.745	56.055.893	
Rentenvolumen 2019 ¹	217.994.184	58.970.280	
Standardrente 2018 ²	17.026,20	16.302,60	
Standardrente 2019 ²	17.571,60	16.896,60	
Äquivalenzrentner 2018 ³	12.155	3.438	15.593
Äquivalenzrentner 2019 ³	12.406	3.490	15.896
Ermittlung der Äquivalenzbeitragszahler			
Beitragsvolumen 2018 ⁴			213.615.972
Beitragsvolumen 2019 ⁴			223.241.066
Beiträge auf Durchschnittsentgelt 2018 ⁵			7.107,43
Beiträge auf Durchschnittsentgelt 2019 ⁵			7.235,59
Äquivalenzbeitragszahler 2018 ⁶			30.055
Äquivalenzbeitragszahler 2019 ⁶			30.853
Rentnerquotient⁷			
2018			0,5188
2019			0,5152

¹ abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile in Tsd. Euro.
² Jahresbruttorente bei 45 persönlichen Entgeltpunkten in Euro.
³ Rentenvolumen dividiert durch Standardrente in Tsd..
⁴ Beitragsvolumen der versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld in Tsd. Euro.
⁵ in Euro; der ausgewiesene Betrag ergibt sich durch Anwendung des durchschnittlichen kalenderjährlichen Beitragssatzes auf das (vorläufige) Durchschnittsentgelt der Anlage 1 zum SGB VI. Dieses beträgt 2018 38.212 Euro (*endgültiger* Wert) und 2019 38.901 Euro (*vorläufiger* Wert).
⁶ Beitragsvolumen dividiert durch Beiträge auf Durchschnittsentgelt in Tsd..
⁷ Äquivalenzrentner dividiert durch Äquivalenzbeitragszahler.

Für die Anpassung 2020 ergibt sich aufgrund der bis 2019 anhaltend positiven Beschäftigungsentwicklung und des in deren Folge gesunkenen Rentnerquotienten ein **Nachhaltigkeitsfaktor** von:

$$\left[1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}}\right] * \alpha + 1$$

$$\left[1 - \frac{0,5152}{0,5188}\right] * 0,25 + 1 = \mathbf{1,0017}$$

Damit wirkt der Nachhaltigkeitsfaktor im Rahmen der Rentenanpassung 2020 in einem Umfang von 0,17 Prozentpunkten anpassungssteigernd.

Faktoren der Rentenanpassung* 2003 bis 2020

Anpassungs-jahr	Lohn-Faktor		Riester-Faktor	Nachhaltigkeits-Faktor
	West	Ost		
2003	1,0167	1,0182	0,9938	-
2004			Gesetzliche Nullrunde	
2005 ¹	1,0012	1,0021	0,9938	0,9939
2006			Gesetzliche Nullrunde	
2007	1,0098	1,0049	0,9937	1,0019
2008	1,0140	1,0054	0,9949	1,0022
2009	1,0208	1,0305	1,0000	1,0031
2010 ¹	0,9904	1,0061	0,9936	0,9949
2011	1,0310	1,0255	0,9936	0,9954
2012	1,0295	1,0228	0,9935	1,0209
2013	1,0150	1,0432	0,9974	0,9928
2014	1,0138	1,0178	1,0092	0,9981
2015	1,0208	1,0250	1,0000	1,0001
2016	1,0378	1,0548	1,0026	1,0018
2017	1,0206	1,0374	1,0000	0,9986
2018	1,0293	1,0306	1,0000	1,0029
2019	1,0239	1,0299	1,0013	1,0064
2020	1,0328	1,0383	1,0000	1,0017

* Rechnerische Werte; für die Anpassungen waren evtl. die allgemeine Schutzklausel (Nominalwertgarantie) oder die Schutzklausel-Ost (Anpassung mindestens in Höhe der West-Anpassung) sowie ein Ausgleichsbedarf zu berücksichtigen. – Werte größer 1 = anpassungssteigernd, Werte kleiner 1 = anpassungsdämpfend. Für die Anpassung des AR(O) sind zudem die Vorgaben des Rentenüberleitungs-Abschlussgesetzes zu beachten.

¹ Formelbedingte Nullrunde (allgemeine Schutzklausel).

Aktueller Rentenwert 2020

Der neue AR ergibt sich aus der Multiplikation des *Entgeltfaktors*, des »*Riester-Faktors*« und des *Nachhaltigkeitsfaktors* (= *Anpassungsfaktor*) mit dem bisherigen AR:

$$AR_{2020} = 33,05 \text{ Euro} \times 1,0328 \times 1,0000 \times 1,0017$$

$$= 33,05 \text{ Euro} \times 1,0345$$

$$= \mathbf{34,19 \text{ Euro.}}$$

Der *Anpassungsfaktor* beträgt somit 1,0345; hieraus resultiert eine Erhöhung des AR um 3,45 Prozent von 33,05 Euro auf 34,19 Euro.

In den Jahren 2019 bis 2025 ist abschließend noch zu prüfen, ob mit dem nach der Anpassungsformel ermittelten AR das Sicherungsniveau vor Steuern (SvS, § 154 Absatz 3a SGB VI) des laufenden Jahres in Höhe von 48



Prozent unterschritten wird. Sollte dies der Fall sein, ist der *rechnerische* AR nach § 255e SGB VI so anzuheben, dass das SvS mindestens 48 Prozent beträgt (Niveau-Haltelinie). Der *Ausgleichsbedarf* aufgrund von in der Vergangenheit wegen der allgemeinen Schutzklausel unterbliebener Anpassungsdämpfungen (nicht realisierte nominale Rentenkürzungen) ist bis zum 30. Juni 2026 durch das RV-LVuStabG auf 1,0000 festgeschrieben. Die bislang erforderliche jährliche (Neu-) Bestimmung des Ausgleichsbedarfs ist bis dahin ausgesetzt. Damit wird gewährleistet, dass die Niveau-Haltelinie nicht nachträglich (durch spätere Verrechnung mit einem evtl. zwischenzeitlich aufgelaufenen Ausgleichsbedarfs) wieder »einkasiiert« wird.

Das **Sicherungsniveau vor Steuern** (SvS) des Kalenderjahres ist der Verhältniswert aus der verfügbaren Standardrente (vStR) und dem verfügbaren Durchschnittsentgelt (vDE):

$$\text{SvS}_t = \frac{\text{vStR}_t}{\text{vDE}_t} * 100$$

Standardrente (StR) ist die Regelaltersrente aus der allgemeinen Rentenversicherung mit 45 persönlichen Entgeltpunkten (pEP), die sich unter Zugrundelegung des ab dem 1. Juli des betreffenden Kalenderjahres geltenden AR für zwölf Monate berechnet.

$$\text{StR}_t = \text{AR}_t \times 45 \times 12$$

$$\text{StR}_{2020} = 34,19 \text{ Euro} * 45 * 12 = 18.462,60 \text{ Euro.}$$

Die *verfügbare Standardrente* (vStR) ergibt sich, indem die Standardrente um den von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden allgemeinen Beitragssatzanteil zur Krankenversicherung (aKV^R) sowie den Anteil des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes (dzKV^R) zur Krankenversicherung und den Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung ohne Beitragszuschlag für Kinderlose (sPV^R) gemindert wird.

$$\text{vStR}_t = \text{StR}_t \times [1 - (\text{aKV}_t^R + \text{dzKV}_t^R + \text{sPV}_t^R)]$$

$$\text{vStR}_{2020} = 18.462,60 \text{ Euro} \times [1 - (0,073 + 0,0055 + 0,0305)]$$

$$\text{vStR}_{2020} = 18.462,60 \text{ Euro} \times 0,891 = 16.450,18 \text{ Euro.}$$

Die verfügbare Standardrente 2020 beträgt demnach 16.450,18 Euro.

Das *verfügbare Durchschnittsentgelt* (vDE) des jeweiligen Kalenderjahres wird ermittelt, indem das verfügbare Durchschnittsentgelt des Vorjahres (2019: 33.056,86 Euro) mit dem Entgeltfaktor der Anpassungsformel (vgl. oben) und der Veränderung der Nettoquote des Arbeitsentgelts (NQ^A) im jeweiligen Kalenderjahr gegenüber dem Vorjahr vervielfältigt wird.

$$\text{vDE}_t = \text{vDE}_{t-1} * \frac{\text{BE}_{t-1}}{\text{BE}_{t-2}} * \frac{\text{NQ}_t^A}{\text{NQ}_{t-1}^A} * \frac{\left[\frac{\text{BE}_{t-2}}{\text{BE}_{t-3}} \right]}{\left[\frac{\text{bBE}_{t-2}}{\text{bBE}_{t-3}} \right]}$$

Die *Nettoquote des Arbeitsentgelts* wird ermittelt, indem vom Wert 100 Prozent der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Gesamtsozialversicherungsbeitragsatzes (§ 163 Abs. 10 SGB VI) des betreffenden Kalenderjahres abgezogen wird. Der Gesamtsozialversicherungsbeitragsatz (GSV) ergibt sich aus der Summe der zum 1. Januar des Kalenderjahres geltenden Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung (aRV), in der gesetzlichen Pflegeversicherung (sPV) sowie zur Arbeitsförderung (BA) und des um den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz (dzKV) erhöhten allgemeinen Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung (aKV); seit 2019 werden alle Komponenten des GSV paritätisch von Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanziert (zuvor war der Zusatzbeitragssatz der KV alleine vom Arbeitnehmer zu finanzieren).

$$\text{NQ}_t^A = 100\% - (\text{aRV}_t^A + \text{BA}_t^A + \text{aKV}_t^A + \text{dzKV}_t^A + \text{sPV}_t^A)$$

$$\text{NQ}_{2019}^A = 100\% - (9,3 + 1,25 + 7,3 + 0,45 + 1,525) = 80,175\%$$

$$\text{NQ}_{2020}^A = 100\% - (9,3 + 1,2 + 7,3 + 0,55 + 1,525) = 80,125\%.$$

Gegenüber 2019 ergibt sich eine Senkung der Nettoquote des Arbeitsentgelts (= Anstieg der Beitragsbelastung) in 2020 (80,125/80,175 = 0,9994). Daraus resultiert ein verfügbares Durchschnittsentgelt 2020 in Höhe von:

$$\text{vDE}_{2020} = 33.056,86 \text{ Euro} \times 1,0328 \times 0,9994 = 34.120,64 \text{ Euro.}$$

Mit dem nach der Rentenanpassungsformel ermittelten rechnerischen AR in Höhe von 34,19 Euro ergibt sich ein *Sicherungsniveau vor Steuern* für das Jahr 2020 in Höhe von 48,21 Prozent:

$$\text{SvS}_{2020} = \frac{16.450,18 \text{ €}}{34.120,64 \text{ €}} * 100 = 48,21\%$$

Die Niveau-Haltelinie von 48 Prozent wird damit nicht unterschritten.

Aktueller Rentenwert (Ost) 2020

Der nach § 255a Abs. 1 SGB VI zu bestimmende AR (Ost) muss zum 1. Juli 2020 97,2 Prozent des AR betragen.

$$\text{AR(O)}_{2020} = 34,19 \text{ Euro} \times 0,972 = 33,23 \text{ Euro.}$$

Im Rahmen der Vergleichsberechnung (§ 255a Abs. 2 SGB VI) ergibt sich auf Basis der Anpassungsformel und der ostdeutschen Lohnentwicklung (vgl. oben) ein Vergleichswert (VGW) von

$$\text{VGW}_t = \text{VGW}_{t-1} \times 1,0383 \times 1,0000 \times 1,0017$$

$$\text{VGW}_{2020} = 31,85 \text{ Euro} \times 1,0383 \times 1,0000 \times 1,0017$$

= 31,85 Euro x 1,0401
= 33,13 Euro.

Der Vergleichswert nach § 255a Abs. 2 SGB VI (33,13 Euro) übersteigt den nach § 255a Abs. 1 SGB VI berechneten AR (Ost) (33,23 Euro) nicht. Somit beträgt der festzu-

setzende aktuelle Rentenwert (Ost) ab 1. Juli 2020 33,23 Euro. Dies entspricht einem Anpassungssatz (Ost) von 4,20 Prozent. – Ab Juli 2020 erreicht der aktuelle Rentenwert (Ost) 97,2 Prozent des aktuellen Rentenwerts. ♦